

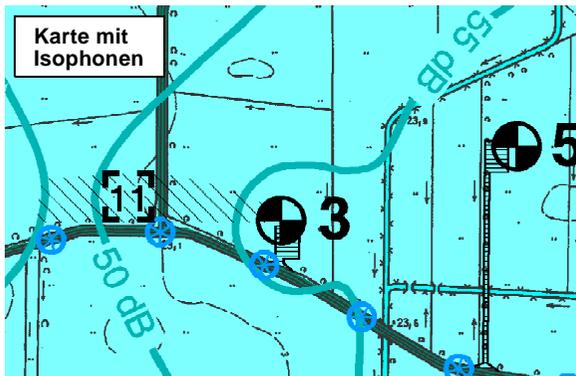
Artenschutzrecht

In einer Artenschutzrechtlichen Prüfung sind für Windenergie-Projekte regelmäßig die Verbotstatbestände des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (dazu zählen auch alle Fledermausarten) dürfen nicht getötet oder erheblich gestört werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht zerstört werden. Unter bestimmten Bedingungen sind Einschränkungen der Verbote sowie Ausnahmen möglich.

Schall und Schattenwurf

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung von Windenergieanlagen ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) im Zusammenhang mit der DIN ISO 9613-2 zu berücksichtigen. Windenergieanlagen müssen zum Beispiel in Dorfgebieten oder im Außenbereich der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts einhalten.

Auch der Schattenwurf des sich drehenden Rotors kann als belästigend empfunden werden. Nach den WEA-Schattenwurf-Hinweisen des LAI wird eine astronomisch mögliche Schattenwurfdauer von mehr als 30 Stunden pro Tag oder mehr als 30 Minuten am Tag als belästigend angesehen. Abhilfe kann eine Abschaltautomatik leisten, die die tatsächliche Beschattungsdauer misst.



Unsere Leistungen

Das Büro Bülow bietet Ihnen das gesamte hier beschriebene Spektrum an Leistungen rund um die Genehmigung Ihres Windenergie-Projektes an. Teilweise greifen wir hierbei auf bewährte Kooperationspartner zurück.

Wenden Sie sich für Fragen an die unten stehende Kontaktadresse.

Umweltgutachten Windenergie



BÜRO BÜLOW

Daimlerstraße 30
22763 Hamburg
Telefon: 040 66875620
Telefax: 03212 3387044
buero.buelow@web.de
www.buero-buelow.de

BÜRO BÜLOW
Dipl.-Geogr. Manfred Bülow

Unser Angebot

Windenergie steht für eine besonders umweltfreundliche Art der Stromerzeugung. Um diesem Ruf gerecht zu bleiben, müssen ihre Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.

Windkraftprojekte sollen fachgerecht und zügig realisiert werden. Dafür benötigen Sie als Projektentwickler zuverlässige und fristgerechte gutachterliche Leistungen. Wir erarbeiten Ihnen die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen zum Umwelt-, Natur- und Immissionschutz:

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ob von der zuständigen Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird, hängt von der Anzahl der Windkraftanlagen sowie von den allgemeinen und standortbezogenen Merkmalen des Projektes ab. Die UVP kann schon ab drei Anlagen erforderlich sein, ab 20 Anlagen wird sie in jedem Fall zur Pflicht. Der Vorhabenträger muss dann in der Regel eine Umweltverträglichkeitsstudie vorlegen.

Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) enthält die Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, also auf die Schutzgüter:

- Menschen, Tiere und Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der Schutzgüter, soweit sie betroffen sind, durchgeführt. Aus der Gegenüberstellung von Bestandsaufnahme und -bewertung mit den Wirkfaktoren des Vorhabens lassen sich die eigentlichen Auswirkungen ableiten.



Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz soweit wie möglich zu vermeiden und angemessen auszugleichen. Ob ein Neubau oder Repowering als Eingriff zu werten und wie er auszugleichen ist, wird in den Gesetzen und der Bundesländer geregelt. Die Erheblichkeitsschwelle hierfür ist in der Regel niedriger als für eine UVP.

Zur Beschreibung und Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen dient in der Regel ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).



FFH-Verträglichkeitsprüfung

In bestimmten Fällen kann durch ein Windkraftprojekt ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet betroffen sein, auch wenn der Windpark nicht direkt in dem Gebiet liegt. Es ist dann zu überprüfen, ob das Projekt mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes verträglich ist.

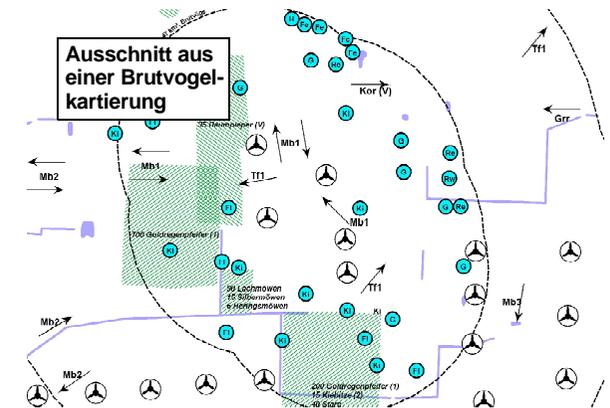
In bestimmten Fällen schreibt auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung Ausgleichsmaßnahmen vor.



Visualisierung

Die Visualisierung liefert dem Betrachter einen realistischen Eindruck von der zukünftigen Wirkung des Vorhabens im Landschaftsbild. Standort und Blickrichtung der Bildsimulationen sind sorgfältig auszuwählen.

Im UVP-Verfahren und bei der Eingriffsregelung wird häufig eine Visualisierung benötigt.



Biologische Kartierung

Standarduntersuchung bei Windenergieprojekten sind vogel- und fledermauskundliche Kartierungen. Sie bilden eine Datengrundlage insbesondere für die Artenschutzrechtliche Prüfung.

Je nach der Aufgabenstellung werden Brut-, Gast-, Rast- oder Zugvögeln oder die in größeren Höhen fliegenden Fledermäuse erfasst und bewertet. Im Monitoring werden auch die Schlagopfer unter WEA aufgesucht und bestimmt.